



A - RUNDSCHREIBEN

ohne FME

Prüfungsordnungen 1.6

Fakultät für Informatik



Prüfungsordnung

für die Bachelorstudiengänge

**Computervisualistik,
Informatik,
Ingenieurinformatik,
Wirtschaftsinformatik**

Aufgrund des Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 16. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 436), hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsvorleistungen
- § 9 Arten von Prüfungsleistungen
- § 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 11 Zulassung zu Prüfungen
- § 12 Befristung des Zeitraums zur Prüfungsanmeldung
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Zusatzprüfungen

II. Bachelorabschluss

- § 16 Anmeldung zur Bachelorarbeit und Ausgabe des Themas
- § 17 Bearbeitung und Abgabe der Bachelorarbeit
- § 18 Veröffentlichung der Bachelorarbeit
- § 19 Kolloquium und Bewertung
- § 20 Wiederholung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums
- § 21 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung
- § 22 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 23 Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 26 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen
- § 27 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 28 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 In-Kraft-Treten

Anlagen

Prüfungs- und Regelstudienpläne

Studienverlaufsplan für das Duale Studium

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Prüfungen und den Abschluss in den Bachelorstudiengängen Computervisualistik (CV), Informatik (INF), Ingenieurinformatik (IngINF) und Wirtschaftsinformatik (WIF) der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 2

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Berufspraktikums und der Bachelorarbeit sieben Semester. Der Bachelorabschluss besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium. . Das Studium kann auch als duales Studium absolviert werden. Die Zuordnung von Studiensemestern des Dualen Studiums zu den in der Anlage enthaltenen Prüfungs- und Regelstudienplänen ergibt sich aus dem in der Anlage enthaltenen Studienverlaufsplan für ein Duales Studium.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credit Points oder CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Module sind studiengangspezifischen Studiengebieten laut Prüfungs- und Regelstudienplänen zugeordnet. In jedem Studiengbiet sind im Umfang der im jeweiligen Prüfungs- und Regelstudienplan genannten Anzahl von CP Prüfungen abzulegen. Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen.

(3) Für nicht abgeprüfte Module sind CP zu erwerben. Unbenotete Leistungen können durch eine nachträgliche Prüfung in benotete Leistungen umgewandelt werden. Bedingungen für den Erwerb von CPs sind von den Lehrenden spätestens in der dritten Woche nach Veranstaltungsbeginn bekanntzugeben.

(4) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 210 Credit Points nachgewiesen werden. Dazu ist es notwendig, eine bestimmte Anzahl von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erfolgreich abzuschließen. Der Abschluss von zusätzlichen Modulen nach freier Wahl ist ebenfalls möglich. Die Module, die Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Credit Points zu den einzelnen Modulen sind den in der Anlage enthaltenen Prüfungs- und Regelstudienplänen zu entnehmen.

(5) Grundlage der Bachelorstudiengänge der Fakultät sind ein Kernbereich, ein Pflichtbereich und ein Wahlpflichtbereich. Den Kernbereich (63 CP) bildet ein Lehrangebot, das in allen Bachelorstudiengängen obligatorisch ist. Im Pflichtbereich (CV 25 CP; INF 35 CP; IngINF 45 CP; WIF 77 CP) ist das obligatorische Lehrangebot im jeweiligen Studiengang zusammengefasst. Im Wahlpflichtbereich werden Wahlpflichtmodule bereitgestellt, aus denen alle Studierende eine in der Studienordnung festgelegte Anzahl im Umfang von 92 CP in CV, 82 CP in INF, 72 CP in IngINF und 42 CP in WIF auswählen.

(6) Das Studium enthält ein mindestens 12-wöchiges Berufspraktikum mit 18 CP. Das Praktikum kann in maximal drei Abschnitten absolviert werden. Das Praktikum kann mit der Bachelorarbeit (12 CP) gekoppelt werden (integriertes Praktikum). Die Dauer eines integrierten Praktikums beträgt 20 Wochen und die Bachelorarbeit wird während des Praktikums angefertigt.

(7) Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Prüfungs- und Regelstudienplan angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfungsleistung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 3

Akademischer Grad

Nach dem erfolgreichen Ablegen der für den Abschluss erforderlichen Prüfungen verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad

„Bachelor of Science“,

abgekürzt: „B. Sc.“.

§ 4

Zulassung zum Studium

Die Zulassungsvoraussetzungen sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) geregelt.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht in der Regel aus sieben Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen gewählt; zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung. Dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.

(3) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn eines jeden Semesters den Prüfungszeitraum für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren fest.

(4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die des Stellvertreters oder der Stellvertreterin. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, anwesend ist.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(6) Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine oder ihre Tätigkeit. Der Prüfungsausschuss kann im jeweiligen Einzelfall konkret zu bestimmende Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter oder als Beobachterin teilzunehmen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen Bachelorabschluss besitzen.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind in der Regel zwei Prüfende zu bestellen.

(3) Studierende können für mündliche Prüfungen und die Bachelorarbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(6) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 5 Abs. 8 entsprechend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist schriftlich vor Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wurde. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Studiengang der Otto-von-Guericke-Universität im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und –bewertung vorzunehmen. Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland werden angerechnet soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen von Studiengängen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).

(4) Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 8

Prüfungsvorleistungen

(1) Es können Leistungsnachweise als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung gefordert werden. Die Prüfungsleistung eines Moduls kann erst erbracht werden, wenn die als Leistungsnachweis zu erbringende Leistung nachgewiesen ist.

(2) Ob Leistungsnachweise zu erbringen sind ist in den Modulbeschreibungen vermerkt. Bedingungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises sind von den Lehrenden spätestens in der dritten Woche nach Veranstaltungsbeginn zu nennen.

(3) Nicht bestandene Leistungsnachweise können beliebig oft wiederholt werden.

§ 9

Arten von Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

1. Klausur

2. Mündliche Prüfung
3. Hausarbeit

(2) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 120 und höchstens 240 Minuten.

(3) Durch mündliche Prüfungen soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

Die mündliche Prüfungsleistung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer oder einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu drei Studierende eine Gruppe bilden können. Der Beisitzer oder die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden oder jede Studierende in der Regel ca. 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und dem Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine Hausarbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, dass sie innerhalb der Vorlesungszeit des laufenden Semesters bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden mit anderen Prüfungsleistungen auf Antrag einmalig bis um die Hälfte verlängert werden. Dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(6) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen zu können.

(7) Behinderten Studierenden kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder durch die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden.

Behindert ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgt.

Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(8) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des oder der Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe ist auf sechs Studierende begrenzt.

(9) Die Art und der Umfang der Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(10) Die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen der Klausur oder mündlichen Prüfung können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:

- a) Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einem bzw. einer Prüfenden weniger als zwölf Studierende angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Prüfenden genehmigen, dass stattdessen mündliche Prüfungen durch den/die Prüfer abgenommen werden. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin; bei Wiederholungsprüfungen wird sie nur erteilt, wenn auch die Erstprüfung in mündlicher Form abgehalten wurde.

b) Sind eine als mündlich abzunehmende Prüfung bei einem bzw. einer Prüfenden zu einem Prüfungstermin mehr als zwanzig Studierende angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Prüfenden genehmigen, dass statt dessen die Prüfung in Form einer Klausur von mindestens 120 Minuten Dauer abgenommen wird. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin; bei Wiederholungsprüfungen wird sie nur erteilt, wenn auch die Erstprüfung in Form einer Klausur abgehalten wurde.

Von einer vom Prüfungsausschuss genehmigten Änderung der Prüfungsform sind die betroffenen Studierenden unverzüglich (durch Aushang des Prüfungsamtes) zu unterrichten. Dabei sind 30-minütige mündliche Prüfungen durch Klausuren im Umfang von 120 Minuten und längere bis zu 60-minütige mündliche Prüfungen durch Klausuren von 240 Minuten Länge zu ersetzen. Umgekehrt werden Klausuren im Umfang von 120 Minuten durch 30-minütige und Klausuren im Umfang von 240 Minuten durch maximal 60-minütige mündliche Prüfungen ersetzt.

(11) Die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

(12) Prüfungen können in englischer oder in deutscher Sprache durchgeführt werden. Die Sprache der Prüfung entspricht der Sprache des jeweiligen Moduls. Von dieser Regelung kann auf Antrag des Studierenden mit Zustimmung des Prüfers bzw. der Prüferin abgewichen werden.

§ 10

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen im eigenen Studiengang zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfung angemeldet sind. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfenden Studierenden. Auf Antrag eines oder einer zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörer und Zuhörerinnen nach Satz 1 auszuschließen.

§ 11

Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) Zu den Prüfungen kann zugelassen werden, wer im betreffenden Studiengang an der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert ist.

(2) Studierende beantragen die Zulassung zu den Prüfungen und den Wiederholungsprüfungen in ihrem Studiengang innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes und in der von ihm festgelegten Form. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Vorschläge für Prüfende sowie die Nachweise der erbrachten Prüfungsvorleistungen, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Otto-von-Guericke-Universität befinden, beizufügen.

(4) Der Antrag kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.

(5) Ein Prüfling kann einmal während des Bachelorstudiums von einer angetretenen, aber noch nicht endgültig abgeschlossenen Prüfung zurücktreten, sofern das Fach kein Pflichtfach laut Prüfungs- und Regelstudienplan ist. Der Antrag auf Prüfungszulassung gilt dann als nicht gestellt.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Prüfung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§12

Befristung des Zeitraums zu Prüfungsanmeldung

Studierende müssen mit Ende des zweiten Fachsemesters mindestens 15 CPs nachweisen, von denen mindestens 8 CP durch eine Prüfung erworben wurden. Wird diese Frist nicht eingehalten, legt der Prüfungsausschuss diejenigen Module aus dem Prüfungs- und Regelstudienplan der ersten drei Fachsemester fest, in denen die betreffenden Studierenden im dritten Fachsemester mindestens 15 zu erwerben haben. Er legt auch fest, in welchen dieser Module im Umfang von mindestens 5 CPs die CPs durch Prüfung zu erwerben sind. Falls der Student bzw. die Studentin in den entsprechenden Modulen nicht zur Prüfung antritt, gelten diese als endgültig nicht bestanden.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen festsetzen.

(2) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

Note		
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens "ausreichend" sind. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind.

Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene, gegebenenfalls gewichtete, arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Modul.

Die Wichtungen für die einzelnen Module sind gegebenenfalls den anliegenden Prüfungs- und Regelstudienplänen zu entnehmen bzw. sie ergeben sich aus dem Verhältnis der CP-Anteile des entsprechenden Moduls.

(5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	Gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	Befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	Ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(6) Die Note soll mit einer ECTS-Note ergänzt werden.

(7) Die Prüfungsleistungen zu Importmodulen können gemäß den Regeln der anbietenden Fakultäten abgelegt werden.

§ 14

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, sind zu wiederholen. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Termin, frühestens jedoch nach sechs Wochen und spätestens nach 8 Monaten stattfinden. Der Prüfungsausschuss legt den Termin fest und gibt ihn per Aushang bekannt. Für die Bewertung gilt § 13 entsprechend.

(2) Prüfungsleistungen können maximal zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung ist nur für maximal sechs Prüfungsleistungen während des gesamten Studiums zulässig. Die zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich mündlich. Falls die Erst- oder Wiederholungsprüfung schriftlich waren, richtet sich die Länge der mündlichen Prüfung nach den Umrechnungsformeln in §9(10c). Für die Fristen gilt entsprechend Absatz 1. Bei einer zweiten Wiederholungsprüfung ist der Student bzw. die Studentin verpflichtet, für die Einhaltung der Frist selbst zu sorgen.

(3) Eine erfolgreich bestandene zweite Wiederholung einer Prüfung wird mit „ausreichend“ bewertet.

(4) Im gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

§ 15

Zusatzprüfungen

(1) Studierende können auch in weiteren als den in den anliegenden Prüfungs- und Regelstudienplänen vorgeschriebenen Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches Prüfungen ablegen.

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag des oder der Studierenden in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

(3) Sofern Studierende mindestens 120 CP im Bachelorstudium erworben haben, können sie auch Zusatzprüfungen im entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang im Umfang von maximal 18 CP ablegen.

II. Bachelorabschluss

§ 16

Anmeldung zur Bachelorarbeit und Ausgabe des Themas

(1) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität im betreffenden Studiengang immatrikuliert ist.

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Aufgabenstellung muss mit der Ausgabe des Themas fest stehen.

(3) Studierende beantragen die Zulassung zur Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag zur Bachelorarbeit sind beizufügen:

- Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Bachelorarbeit entnommen werden soll,
- gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit
- gegebenenfalls Prüfvorschläge.

(4) Ein Rücktritt von der Meldung zur Bachelorarbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Fall des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

(5) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Auf Antrag gewährleistet der Prüfungsausschuss, dass Studierende rechtzeitig ein Thema erhalten.

(6) Studierende dürfen für das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit Vorschläge machen. Dem Vorschlag des oder der Studierenden soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Er begründet jedoch keinen Rechtsanspruch. Das Thema wird vom Prüfer oder von der Prüferin nach Anhörung der zu prüfenden Studierenden festgelegt. Aufgabenspezifische Kriterien für die Beurteilung werden vor Beginn der Arbeit offengelegt. Alle Teilleistungen fließen in die Notenbildung ein. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.

(7) Mit der Ausgabe des Themas wird der Prüfer oder die Prüferin, der oder die das Thema festgelegt hat, bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit werden die Studierenden vom Prüfer oder von der Prüferin betreut. Ist der Prüfer bzw. die Prüferin nicht Hochschullehrer bzw. Privatdozent oder Hochschullehrerin bzw. Privatdozentin der Fakultät für Informatik, so wird ein Hochschullehrer bzw. Privatdozent oder Hochschullehrerin bzw. Privatdozentin aus der Fakultät für Informatik als zweiter Prüfer bzw. als zweite Prüferin bestellt.

§ 17

Bearbeitung und Abgabe der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Die Gruppengröße ist auf drei Studierende begrenzt.

(2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelor/Master-Arbeit beträgt 10 Wochen. Falls die Bachelorarbeit in einem Integrierten Praktikum nach §2(6) angefertigt wird oder falls sie in der Vorlesungszeit angefertigt wird und der bzw. die Studierende noch weitere Veranstaltungen in diesem Zeitraum belegt, verlängert sich die Bearbeitungszeit auf 20 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag des Prüflings ausnahmsweise um maximal 2 Monate verlängern. Bei Verlängerung der Bearbeitungszeit ist auf die Erhaltung der Regelstudienzeit zu achten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(4) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§18

Veröffentlichung der Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit soll der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Eine Veröffentlichung wissenschaftlicher Ergebnisse in der einschlägigen Fachliteratur darf nicht durch einen Vertrag ausgeschlossen werden.

§ 19

Kolloquium und Bewertung

- (1) Die Bachelorarbeit soll von den Prüfenden innerhalb von vier Wochen nach Abgabe begutachtet und bewertet werden.
- (2) Die Bachelorarbeit gilt als nicht bestanden, wenn alle Gutachten mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden. Wurden zwei Prüfer bzw. Prüferinnen zur Begutachtung bestellt und bewertet nur ein Prüfer bzw. eine Prüferin die Arbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“, so wird ein drittes Gutachten bestellt. Lauten zwei Gutachten auf „nicht ausreichend (5,0)“, so gilt die Bachelorarbeit als nicht bestanden. Falls nur eines der drei Gutachten mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet ist, so wird die Bachelorarbeit mit der Note 4,0 bewertet. Das Kolloquium findet statt, wenn die Bachelorarbeit bestanden ist.
- (3) Im Kolloquium haben Studierende nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse aus der selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung einer Aufgabe in einem Fachgespräch zu verteidigen.
- (4) Bedingungen für die Zulassung zum Kolloquium sind das Bestehen der Modulprüfungen der Bachelorprüfung und dass die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (5) Das Kolloquium wird als Einzel- oder Gruppenprüfung von dem oder der Prüfenden der Bachelorarbeit durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt für jeden Studierenden oder jede Studierende in der Regel 45 Minuten, jedoch nicht mehr als 60 Minuten.
- (6) Das Kolloquium ist bestanden, wenn es von den Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ richtet sich die Wiederholung nach den Bestimmungen des § 20.
- (7) Die Modulnote wird jeweils zur Hälfte aus der Note der Bachelorarbeit und der Note für das Kolloquium gebildet. Für die Bewertung gilt § 13 entsprechend.
- (8) Für die erfolgreich bestandene Bachelorarbeit mit dem Kolloquium werden 12 Credit Points vergeben.

§ 20

Wiederholung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums

- (1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden.
- (2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (3) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, ausgegeben.
- (4) Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.
- (6) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit kann, wenn es mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden.
- (7) Eine zweite Wiederholung des Kolloquiums zur Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (8) Die Wiederholung eines bestandenen Kolloquiums zur Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 21

Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Bachelorarbeit und das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten für die Modulprüfungen und der Modulnote der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium. § 13 Absatz 5 gilt entsprechend.

Die Gewichtungen ergeben sich aus den Credit Points der entsprechenden Module, die den anliegenden Prüfungs- und Regelstudienplänen zu entnehmen sind. Dabei gehen Noten aus Veranstaltungen, die laut Prüfungs- und Regelstudienplan in den ersten beiden Semestern zu belegen sind und entsprechend gekennzeichnet sind, mit 50% ihrer CP-Gewichtung ein. Im Studiengang Wirtschaftsinformatik gehen alle Noten aus dem Block Wirtschaftswissenschaften, die laut Prüfungs- und Regelstudienplan in den ersten beiden Semestern zu belegen sind, mit 25% und alle anderen Noten aus dem Block Wirtschaftswissenschaften mit 50% ihrer CP-Gewichtung in die Gesamtnote ein.

(3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote nicht schlechter als 1,2, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 22

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät zu unterschreiben und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität zu versehen.

(2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement.

(3) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle des Absatzes 3 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhalten Studierende im Falle von Absatz 3 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen ausweist.

§ 23

Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Informatik der Otto-von-Guericke-Universität unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Studierenden wird auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Modulprüfung sowie der Bachelorprüfung, jeweils binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses, Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Nach Aushändigung des Zeugnisses ist der schriftliche Antrag innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Studierende werden auf schriftlichen Antrag vor Abschluss einer Modulprüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 25

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund:

- zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- den Abgabetermin einer schriftlichen Prüfungsleistung nicht einhält,
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

(3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfenden oder die Prüfende oder den Aufsichtsführenden oder die Aufsichtführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 26

Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 24 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG LSA bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer oder der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so ist das Widerspruchsverfahren beendet. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. der Prüfer oder die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. sich der Prüfer oder die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

§ 28

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und –fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§29

Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung ist gültig für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2010/11 in die in §1 benannten Studiengänge immatrikuliert werden. Studierende, die bereits vor dem 01.10.2010 in den Studiengängen nach § 1 immatrikuliert sind, können auf Antrag dieser Ordnung beitreten. Der Antrag ist schriftlich an das Prüfungsamt der FIN zu stellen. Er ist unwiderrufbar. Die erforderlichen Anerkennungsmodalitäten werden durch Aushang im Prüfungsamt und auf der Internetseite des Prüfungsamts bekannt gegeben.

§ 30

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 01.09.2010 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom xx.xx.2010

Magdeburg, xx.xx.2010

Der Rektor

der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage: Prüfungs- und Regelstudienpläne CV, INF, IngINF, WIF

Die Prüfungs- und Regelstudienpläne sind Empfehlungen, die berücksichtigen, in welchen Semestern die jeweiligen Pflichtveranstaltungen angeboten werden, und nach denen sich das Bachelorstudium in der Regelstudienzeit von 7 Semestern absolvieren lässt. Es steht den Studierenden aber frei, von diesen Empfehlungen abzuweichen. Insbesondere können die in allen Studiengängen geforderten

- Pro-Seminare grundsätzlich in jedem Semester nach Absolvierung der Schlüsselkompetenzen-LV
- Wissenschaftlichen Seminare in jedem Semester nach Teilnahme an einem Pro-Seminar
- Software-Projekte in jedem Semester nach Teilnahme an der Projektmanagement-LV (für einige Software-Projekte sollte vorher auch das Software Engineering Modul gehört worden sein)

belegt werden.

Das Praktikum kann bereits vor dem 7. Semester durchgeführt werden, insbesondere dann, wenn es nicht als Integriertes Praktikum absolviert wird. Auch ist es möglich, das Praktikum zu teilen und es beispielweise in mehreren Semestern während der vorlesungsfreien Zeit durchzuführen.

Die Bachelorarbeit kann auch studienbegleitend während eines Semesters angefertigt werden, in dem noch andere LVs belegt werden.

Das Studium besteht aus einer Reihe von Studiengebieten, die den Prüfungs- und Regelstudienplänen zu entnehmen sind. Für diese ist jeweils die Mindestanzahl von Credit Points angegeben, die durch Prüfungen erlangt werden müssen. Die verbleibenden Leistungen sind unbenotet und werden gemäß §2 der Prüfungsordnung vergeben.

Grau unterlegt sind diejenigen Lehrveranstaltungen der ersten beiden Semester, die mit 50% ihrer CP-Zahl gewichtet in die Gesamtnote eingehen.

Legende zu den Prüfungs- und Regelstudienplänen:

SWS = Semesterwochenstunden

CP = Credit Points

Computervisualistik

Semester	1	2	3	4	5	6	7	
Prüfungen	8 CP	mind. 4 CP		mind. 5 CP			Praktikum und Bachelorarbeit (12+10W) oder Integriertes Praktikum mit Bachelorarbeit (20W)	
Informatik 1	Einführung in die Informatik (8 CP, 6 SWS)	Algorithmen und Datenstrukturen (6 CP, 5 SWS) Modellierung (4 CP, 3 SWS)		Software Engineering (5 CP, 4 SWS)	Datenbanken (5 CP, 4 SWS)			
Prüfungen				mind. 10 CP				
Informatik-Wahl				WPF Informatik/ Mathematik (5 CP)	WPF Informatik (5 CP)	WPF Informatik (5 CP)		
						WPF Informatik (5 CP)		
Prüfungen			mind. 10 CP			mind. 10 CP		
Computervisualistik			CV1: Computergrafik (5 CP, 4 SWS)	CV2: Grundlagen der Bildverarbeitung (5 CP, 4 SWS)	CV3: Algorithmische Geometrie (5 CP, 4 SWS)	CV4: Visualisierung (5 CP, 4 SWS)		WPF Computer-visualistik (5 CP)
					WPF Computer-visualistik (5 CP)	WPF Computer-visualistik (5 CP)		
Prüfungen	mind. 12 CP		mind. 5 CP					
Informatik 2/ Mathematik	Logik (4 CP, 4 SWS)		Grundl. der Theor. Informatik (5 CP, 4 SWS)					
	Mathematik 1 (8 CP, 6 SWS)	Mathematik 2 (8 CP, 6 SWS)	Mathematik 3 (6 CP, 5 SWS)					
Prüfungen			mind. 10 CP					
Anwendungsfach			Anwendungsfach 1 (5 CP)	Anwendungsfach 2 (5 CP)	Anwendungsfach 3 (5 CP)	Anwendungsfach 4 (5 CP)		
Prüfungen	mind. 5 CP		mind. 5 CP					
Allgemeine Visualistik	Allg. Visualistik 1 (5 CP)	Allg. Visualistik 2 (5 CP)	Allg. Visualistik 3 (5 CP)	Allg. Visualistik 4 (5 CP)				
Prüfungen	6 CP		mind. 8 CP aus IT-Projektmanagement, Wiss. Seminar, Softwareprojekt oder WPF FIN-SMK					
Schlüssel- und Methodenkompetenz	Schlüsselkompetenzen (3 CP + 3 CP, 4 SWS)		Pro-Seminar (3 CP, 2 SWS)		Wiss. Seminar (3 CP, 2 SWS)			
			IT-Projektmanagem. (3 CP 2 SWS)	Softwareprojekt (6 CP)		WPF FIN-SMK (5 CP, 4 SWS)		
CP gesamt	28	31	32	31	28	30	30	
Gewichtung	50%		100%					

Ingenieur-Informatik

Semester	1	2	3	4	5	6	7	
Prüfungen	8 CP	mind. 4 CP	mind. 5 CP					Praktikum und Bachelorarbeit (12+10W) oder Integriertes Praktikum mit Bachelorarbeit (20W)
Informatik 1	Einführung in die Informatik (8 CP, 6 SWS)	Algorithmen und Datenstrukturen (6 CP, 5 SWS) Modellierung (4 CP, 3 SWS)	Datenbanken (5 CP, 4 SWS)	Software Engineering (5 CP, 4 SWS)				
Prüfungen			mind. 10 CP					
Informatik 2			Spezifikations-techniken (5 CP, 4 SWS)	Introduction to Simulation (5 CP, 4 SWS)	Sichere Systeme (5 CP, 4 SWS)			
Prüfungen	mind. 5 CP		mind. 5 CP					
Technischen Informatik / Informatik-Wahlfächer	Grundlagen der Techn. Informatik (5 CP, 4 SWS)	Rechnersysteme (5 CP, 4 SWS)	WPF Informatik Anw. syst. 1 (5 CP)			WPF Informatik Anw.syst. 2 (5 CP)		
			mind. 5 CP					
			Betriebssysteme (5 CP, 4SWS)		WPF Technische Informatik (5 CP, 4 SWS)			
Prüfungen			mind. 5 CP					
Informatik-Wahlfächer				WPF Informatik Systeme 1 (5 CP)	WPF Informatik Systeme 2 (5 CP)			
			mind. 5 CP					
			WPF Informatik Techniken 2 oder Mathematik (5 CP)			WPF Informatik Techniken 2 (5 CP)		
Prüfungen	mind. 12 CP		mind. 5 CP					
Informatik 3 / Mathematik	Logik (4 CP, 4 SWS)		Grundlagen der Theor. Informatik (5 CP, 4 SWS)					
	Mathematik 1 (8 CP, 6 SWS)	Mathematik 2 (8 CP, 6 SWS)	Mathematik 3 (6 CP, 5 SWS)					
Prüfungen	mind. 5 CP		mind. 10 CP					
Ingenieurbereich	IB Grundlagen 1 (5 CP)	IB Grundlagen 2 (5 CP)	IB Spezialisierung 1 (5 CP)	IB Spezialisierung 2 (5 CP)	IB Vertiefung 1 (5 CP)	IB Vertiefung 2 (5 CP)		
Prüfungen	6 CP		mind. 8 CP aus IT-Projektmanagement, Wiss. Seminar, Softwareprojekt oder WPF FIN-SMK					
Schlüssel- und Methodenkompetenz	Schlüsselkompetenzen (3 CP + 3 CP, 4 SWS)			Pro-Seminar (3 CP, 2 SWS)	Wiss. Seminar (3 CP, 2 SWS)			
			IT-Projektmanagement (3 CP, 2 SWS)	Softwareprojekt (6 CP)			WPF FIN-SMK (5 CP, 4 SWS)	
CP gesamt	33	31	29	29	28	30	30	
Gewichtung	50%		100%					

Informatik

Semester	1	2	3	4	5	6	7
Prüfungen	8 CP	mind. 6 CP	mind. 5 CP		mind. 5 CP		Praktikum und Bachelorarbeit (12+10W) oder Integriertes Praktikum mit Bachelorarbeit (20W)
Informatik 1	Einführung in die Informatik (8 CP, 6 SWS)	Algorithmen und Datenstrukturen (6 CP, 5 SWS)	Datenbanken (5 CP, 4 SWS)	Software Engineering (5 CP, 4 SWS)	Intelligente Systeme (5 CP, 4 SWS)	Sichere Systeme (5 CP, 4 SWS)	
		Programmierparadigmen (5 CP, 4 SWS)		mind. 15 CP			
		Modellierung (4 CP, 3 SWS)		WPF Informatik-vertiefung oder Mathematik (5 CP)	WPF Informatik-vertiefung (5 CP)	WPF Informatik-vertiefung (5 CP)	
					WPF Informatik-vertiefung (5 CP)	WPF Informatik-vertiefung (5 CP)	
Prüfungen	mind. 5 CP		mind. 10 CP				
Informatik 2	Grundlagen der Techn. Informatik (5 CP, 4 SWS)	Rechnersysteme (5 CP, 4 SWS)	Betriebssysteme (5 CP, 4 SWS)		Kommunikation und Netze (5 CP, 4 SWS)		
			WPF Technische Informatik (5 CP, 4 SWS)	mind. 5 CP			
				WPF Informatik Vertiefung (5 CP)		WPF Informatik Vertiefung (5 CP)	
Prüfungen	mind. 12 CP		mind. 10 CP				
Informatik 3 / Mathematik	Logik (4 CP, 4 SWS)		Grundlagen der Theor. Informatik (5 CP, 4 SWS)	Theoretische Informatik 2 (5 CP, 4 SWS)			
	Mathematik 1 (8 CP, 6 SWS)	Mathematik 2 (8 CP, 6 SWS)	Mathematik 3 (6 CP, 5 SWS)				
Prüfungen				mind. 10 CP			
Nebenfach				Nebenfach 1 (5 CP)	Nebenfach 2 (5 CP)	Nebenfach 3 (5 CP)	
Prüfungen	6 CP		mind. 8 CP aus IT-Projektmanagement, Wiss. Seminar, Softwareprojekt oder WPF FIN-SMK				
Schlüssel- und Methodenkompetenz	Schlüsselkompetenzen (3 CP + 3 CP, 4 SWS)		Pro-Seminar (3 CP, 2 SWS)		Wiss. Seminar (3 CP, 2 SWS)		
			IT-Projektmanagem. (3 CP, 2 SWS)	Softwareprojekt (6 CP)		WPF FIN-SMK (5 CP, 4 SWS)	
CP gesamt	27	31	32	31	28	30	30
Gewichtung	50%		100%				

Wirtschaftsinformatik

Semester	1	2	3	4	5	6	7
Prüfungen	8 CP	mind. 4 CP	mind. 5 CP				Praktikum und Bachelorarbeit (12+10W) oder Integriertes Praktikum mit Bachelorarbeit (20W)
Informatik	Einführung in die Informatik (8 CP, 6 SWS)	Algorithmen und Datenstrukturen (6 CP, 5 SWS)	Datenbanken (5 CP, 4 SWS)	Software Engineering (5 CP, 4 SWS)			
		Modellierung (4 CP, 3 SWS)					
Prüfungen		5 CP	mind. 10 CP				
Wirtschaftsinformatik Pflicht		Einführung in die Wirtschaftsinformatik (5 CP, 4 SWS)	WMS: Wissensmanagement (5 CP, 4 SWS)	AWS: Anwendungssysteme (5 CP, 4 SWS)	MIS : Management-informationssysteme (5 CP, 4 SWS)		
			ITO : Informationstechnologie in Organisation (5 CP, 4 SWS)				
Prüfungen			mind. 10 CP				
Wirtschaftsinformatik Wahl					WPF WIF 1 (5 CP)	WPF WIF 2 (5 CP)	
						WPF Informatik (5 CP)	
Prüfungen	16 CP		11 CP		mind. 10 CP	mind. 10 CP	
Wirtschaftswissenschaften	Einführung in die VWL (5 CP, 4 SWS)	Bürgerliches Recht (6 CP, 4 SWS)	Betriebliches Rechnungswesen (4 CP, 3 SWS)	Aktivitätsanalyse u. Kostenbewertung (7 CP, 4 SWS)	Bereich: Wertschöpfungskette	Bereich: Querschnittsfunktionen	
	Einführung in die BWL (5 CP, 4 SWS)				(siehe Anmerkung auf der letzten Seite)	(siehe Anmerkung auf der letzten Seite)	
Prüfungen	mind. 8 CP		mind. 10 CP				
Mathematik / Theoretische Informatik	Mathematik 1 (8 CP, 6 SWS)	Mathematik 2 (8 CP, 6 SWS)	Mathematik 3 (6 CP, 5 SWS)		Grundlagen der Theor. Informatik (5 CP, 4 SWS)		
					Entscheidungsunterstützung (5 CP, 4 SWS)	Sichere Systeme (5 CP, 4 SWS)	
Prüfungen	6 CP		mind. 8 CP aus IT-Projektmanagement, Wiss. Seminar, Softwareprojekt oder WPF FIN-SMK				
Schlüssel- und Methodenkompetenz	Schlüsselkompetenzen (3 CP + 3 CP, 4 SWS)			Pro-Seminar (3 CP, 2 SWS)	Wiss. Seminar (3 CP, 2 SWS)		
			IT-Projektmanagement (3 CP, 2 SWS)	IT-Projekt (6 CP)		WPF FIN-SMK (5 CP, 4 SWS)	
CP gesamt	29	32	28	31	28	30	30

Anmerkung Wirtschaftswissenschaften

Die Fächer aus beiden Bereichen können im 3.-6.Semester belegt werden.

Bereich „Wertschöpfungskette“ – mind. 10 CP sind zu belegen und mit Prüfung abzuschließen

Veranstaltungen (Liste kann sich ändern):

- Investition & Finanzierung (5 CP, 3 SWS)
- Marketing (5 CP, 3 SWS)
- Einführung E-Business (**ACHTUNG: Wahlmodul, jährlich angeboten und nur einmal im Jahr geprüft**) (5 CP, 3 SWS)
- Produktion, Logistik & Operations Research (5 CP, 3 SWS)

Bereich „Querschnittsfunktion“ – mind. 10 CP sind zu belegen und mit Prüfung abzuschließen

Veranstaltungen (Liste kann sich ändern):

- Organisation & Personal (5 CP, 3 SWS)
- Strategische Unternehmensführung (5 CP, 3 SWS)
- Risikomanagement & Controlling
- Rechnungslegung & Publizität (5 CP, 3 SWS)

Anlage Studienverlaufsplan für das Duale Studium

Die Regelstudienzeiten aus den Prüfungs- und Regelstudienplänen sind gemäß dem untenstehenden Studienverlaufsplan auf diejenigen Semester zu übertragen, an denen die Studierenden an Lehrveranstaltungen der OvGU teilnehmen. D.h., das 5. und 6. Semester in den Prüfungs- und Regelstudienplänen werden im 7. und 8. Semester des Dualen Studiums absolviert. Das im 7. Semester vorgesehene Praktikum ist durch die betriebliche Ausbildung im 5. und 6. Semester abgegolten. Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel zum Ende des 6. Semesters angefertigt, kann aber auch studienbegleitend im 7. oder 8. Semester angefertigt werden.

Studienverlaufsplan der Dualen Bachelor-Studiengänge Informatik

Dauer: 4 Jahre (8 Semester)
 Beginn: August eines Jahres
 IHK Prüfungen: ca. nach 3 Jahren Abschlussprüfung



